

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 11020.

## REHABILITIERUNGSRECHT

### Strafrechtliche Rehabilitation wegen haftähnlicher Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 StrRehaG

*VerfGH Berlin, Beschluss vom 23. August 2023 – VerfGH 49/22 (KG Berlin)*

VvB Art. 15 Abs. 4; StrRehaG §§ 2, 10

Der Begriff der Haftähnlichkeit von Lebens- oder Arbeitsbedingungen in § 2 Abs. 2 StrRehaG ist gesetzlich und gerichtlich noch nicht geklärt. Die amtliche Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht eröffnet ein Spannungsfeld, welches laufende, streng überwachte Einschränkung der Bewegungsfreiheit, strenge polizeiliche Aufsicht, Absonderung von Dritten und entwürdigende Behandlung einschließt, und mahnt eine Prüfung der Umstände des Einzelfalls an.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Die Beschwerdeführerin begehrt die strafrechtliche Rehabilitation ihres verstorbenen Vaters – des Betroffenen – für die Zeit vom 28. Oktober 1965 bis zum 29. Januar 1969.

Das Stadtgericht von Berlin verurteilte den Betroffenen am 30. Januar 1964 wegen des Vorwurfs des staatsgefährdenden Gewaltaktes in Tateinheit mit Verletzung der Passbestimmungen durch Vorbereitung des ungenehmigten Verlassens der DDR zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Vom 28. Oktober 1963 bis zum 27. Oktober 1965 befand er sich deswegen in Haft. Anschließend hatte er in der Zeit vom 28. Oktober 1965 bis zum 29. Januar 1969 gegen seinen Willen seinen Aufenthalt in Gröditz, Kreis Riesa, zu nehmen und im dortigen Stahlwerk zu arbeiten.

Mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 27. November 1992 – (550 Rh) 3 Js 60/92 (814/91) – wurde er für die Zeit der Haft rehabilitiert.

Die Beschwerdeführerin beantragte, ihn auch für die Zeit vom 28. Oktober 1965 bis zum 29. Januar 1969 zu rehabilitieren.

Im Verfahren legte sie unter anderem eine eidesstattliche Versicherung ihrer Mutter vom 10. Oktober 2018 vor, in der diese den Aufenthalt des Betroffenen in Gröditz bis Januar 1969 beschreibt. Der Betroffene sei unmittelbar im Anschluss an die Verbüßung der Strafhaft durch Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit – MfS – zwangsweise nach G. verbracht worden. Ihm sei G. als Aufenthaltsort und ein bestimmter, nach dem Vorbringen der Mutter der Beschwerdeführerin ungeeigneter Raum als Wohnung zugewiesen worden. Der Betroffene habe zwangsweise Arbeit im Stahlwerk verrichten müssen. Für den Fall des Verlassens von Wohnort oder Arbeitsplatz sei ihm erneute Inhaftierung angedroht worden. Es sei während dieser Zeit zu Ansprachen und Schikane durch MfS-Mitarbeiter auf dem Weg von und zur Arbeit gekommen. Der Betroffene sei „ständig überwacht“ gewesen.

Die Beschwerdeführerin trug ferner vor, dass die Überwachung des Betroffenen mit Eingriffen in seine Lebensführung und ständigen Kontrollen durch die Volkspolizei und das MfS verbunden gewesen sei. Die Arbeit im Stahlwerk sei unter Bewachung erfolgt. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Betroffenen seien haftähnlich im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von

Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet – StrRehaG – gewesen.

Das Landgericht erteilte der Beschwerdeführerin am 15. September 2019 den Hinweis, dass eine zwangsweise Arbeit an einem bestimmten Ort oder das Verbot, sich in Berlin aufzuhalten, nicht unter das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz fielen. Dieses sei nur dann einschlägig, wenn jemand sich im Freiheitsentzug befunden habe. Dies sei auch bei erzwungener Arbeit nicht der Fall.

Mit Beschluss vom 8. Januar 2020 verwarf das Landgericht den Rehabilitierungsantrag als unzulässig. Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz könnten nur Freiheitsentziehungen rehabilitiert werden. Die erzwungene Arbeit an einem bestimmten Ort und das Verbot, sich in Berlin aufzuhalten als Folge eines strafrechtlichen Urteils, unterfielen nicht dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

Mit Beschluss vom 3. September 2021 wies das Kammergericht die dagegen erhobene Beschwerde unter Bezugnahme auf die Begründung des Landgerichts zurück. Ergänzend führt das Kammergericht aus, dass die geschilderten Lebens- und Arbeitsbedingungen jedenfalls nicht das Ausmaß einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 2 StrRehaG erreicht hätten. Von einem Leben und Arbeiten unter haftähnlichen Bedingungen könne, da nur der Wohn- und Aufenthaltsort zugewiesen worden sei, nicht die Rede sein. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 StrRehaG lägen daher nicht vor.

Eine Anhörungsrüge und eine Gegenvorstellung der Beschwerdeführerin wies das Kammergericht mit Beschluss vom 19. April 2022 zurück.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin unter anderem, dass das Kammergericht gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes verstoßen habe.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Das Verfahren ist hinsichtlich des Beschlusses des Landgerichts vom 8. Januar 2020 einzustellen, weil die Beschwerdeführerin ihre Verfassungsbeschwerde insoweit mit Schreiben vom 31. Mai 2023 zurückgenommen hat.

Im Übrigen – hinsichtlich des Beschlusses des Kammergerichts vom 3. September 2021 – ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet. Der Beschluss des Kammergerichts verletzt das Recht der Beschwerdeführerin auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 15 Abs. 4 der Verfassung von Berlin – VvB.

Das Grundrecht gewährt – wie Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG – einen substantiellen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle in allen von der jeweiligen Prozessordnung zur Verfügung gestellten Instanzen (...). Die Gerichte sind verpflichtet, die angefochtenen Akte der öffentlichen Gewalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend nachzuprüfen (...). An die zur Amtsermittlung führende Darlegung durch den Antragsteller sind insoweit keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (...).

Diesen Anforderungen wird der angegriffene Beschluss nicht gerecht. Mit der Zurückweisung des Gesuchs der Beschwerdeführerin als unzulässig hat das Kammergericht die Anforderungen an den Zugang der Beschwerdeführerin zu der gesetzlich als Amtsermittlung (§ 10 Abs. 1 StrRehaG) ausgestalteten umfassenden Überprüfung der Ablehnung des Rehabilitierungsantrags in verfassungswidriger Weise überspannt. Nach der Grundkonzeption des vom Kammergericht anzuwendenden Prozessrechts ist die Entscheidung schwieriger Tat- und Rechtsfragen grundsätzlich der Prüfung der Begründetheit eines Rechtsmittels vorbehalten. Demgegenüber hat das Kammergericht die schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Prüfung, ob der Vater der Beschwerdeführerin haftähnlichen Lebensbedingungen ausgesetzt war, bereits im Rahmen der Zulässig-

keit abgehandelt. Das Landgericht und diesem folgend das Kammergericht geben dabei schon nicht zu erkennen, wie sie die Haftähnlichkeit von Lebens- oder Arbeitsbedingungen verstehen. Die Reduzierung des entscheidungserheblichen Sachverhalts auf die Zuweisung von „Wohn- und Aufenthaltsort“ (Kammergericht) oder die „Zuweisung des Arbeitsplatzes“ und „Berlinverbot“ (Landgericht) ohne Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin angeführten „strengen“ Überwachung und sonstigen Sonderbehandlung und die darauf gestützte Annahme offensichtlicher Unzulässigkeit des Rehabilitationsantrags lassen allenfalls vermuten, dass von einem engen Verständnis haftähnlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen im technischen Sinne einer Freiheitsentziehung ausgegangen wird.

Nach den Angaben der Beschwerdeführerin im Rehabilitierungsverfahren können haftähnliche Bedingungen im Sinne des § 2 Abs. 2 StrRehaG allerdings ernsthaft in Betracht kommen. Während der Begriff der Freiheitsentziehung in § 2 Abs. 1 StrRehaG umfassend gesetzlich und gerichtlich geklärt ist, gilt dies nicht für den Begriff der Haftähnlichkeit von Lebens- oder Arbeitsbedingungen in § 2 Abs. 2 StrRehaG. Die amtliche Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht eröffnet ein Spannungsfeld, welches laufende, streng überwachte Ein-

schränkung der Bewegungsfreiheit, strenge polizeiliche Aufsicht, Absonderung von Dritten und entwürdigende Behandlung einschließt, und mahnt eine Prüfung der Umstände des Einzelfalls an (...).

Das Bundesverfassungsgericht ist einem zu engen Verständnis von Haftähnlichkeit entgegengetreten (...).

Die Fachgerichte haben sich vorliegend jedoch weder mit der Frage beschäftigt, was unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 2 Abs. 2 StrRehaG zu verstehen ist, noch sich zu einer näheren Aufklärung der konkreten Lebens- und Arbeitsumstände des Betroffenen veranlasst gesehen. Sie haben, indem sie sich für unzuständig erklärt haben, den Antrag der Beschwerdeführerin vielmehr überhaupt nicht inhaltlich geprüft und damit den Zugang der Beschwerdeführerin zum Gericht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert.

Auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verletzung weiterer Grundrechte kommt es danach nicht mehr an. (...).

Mitgeteilt von Ass. jur. Philipp Mützel, Berlin

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 23025.

## NJ Rezensionen



Meyer-Goßner / Schmitt  
**Strafprozessordnung:  
StPO**  
Verlag C.H. Beck München,  
66. Auflage 2023, XC,  
2867 S., Hardcover (Leinen)  
109,00 Euro  
ISBN 978-3-406-79872-6

Klassiker im Strafrecht, Rettungsanker in der Klausur, taugliches Werkzeug für den Praktiker? Der Meyer-Goßner/Schmitt hat sich als kompaktes und gleichzeitig vollständiges Standardwerk bewiesen. Mit gründlicher Analyse und informativer Darstellung bietet er eine wertvolle Unterstützung für Praktiker und Referendare.

Die Autoren überzeugen durch eine klare Strukturierung und schnörkellosen Fokus auf das Wesentliche. Beson-

ders beeindruckend ist die präzise und verständliche Sprache. Durch punktgenaue Verweisung auf höchstrichterliche Rechtsprechung erleichtern sie den Lesern die Rechtsfindung.

Eine kompakte Darstellung hat nicht nur Vorteile. Eine tiefere Auseinandersetzung mit verschiedensten kaum bis gar nicht relevanten Lehrmeinungen wird hier nicht stattfinden. Die suchen Praktiker und Referendare aber nicht. Dafür bietet der Meyer-Goßner/Schmitt kompromisslose Aktualität. Mit jährlichen Neuauflagen lässt er die Rechtsanwender nicht mit dem steten Strom an höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung allein. Beispielhaft zu nennen sind dabei in der 66. Auflage die Passagen zu § 32 d S. 2 StPO.

Gleichzeitig werden relevante Literaturansichten dort dargestellt, wo sie das Verständnis erleichtern oder berechtigte Kritik an der Rechtspraxis äußern. Der Referendar in der Klausur weiß zumindest, wo er nachschauen kann, wenn ihm keine vernünftige Definition für den Urteilsstil einfallen will. Auch für Beweisverwertungsverbote hilft der Kommentar mit ausführlichsten Hinweisen in der Klausur weiter.

Der Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner/Schmitt ist eine herausragende Ressource für Juristen, die im Strafrecht tätig sind. Mit seiner umfassenden Darstellung, verständlichen Sprache und Berücksichtigung aktueller Entwicklungen bietet er eine wertvolle Unterstützung bei der Arbeit mit der Strafprozessordnung. Dieser Kommentar ist daher uneingeschränkt zu empfehlen und sollte in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

Rechtsreferendar Gunnar Hamann, Berlin